

Vereinsatzung des FC Tiefenbach DJK (29.05.15)

§ 1 Name und Wesen des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Fußballclub Tiefenbach DJK e.V.“ und hat seinen Sitz in 94113 Tiefenbach, Landkreis Passau. Er wurde gegründet im Jahre 1931.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister unter Nr.: VR 603 eingetragen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vom 01.01.1977). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. - Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist Mitglied des katholischen Sportverbandes DJK, Diözesanverband Passau. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen.
Die Vereinsfarben sind: „blau / weiß“.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
- (7) Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Sportverband.
- (8) Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit.
- (9) Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.

§ 2 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi dienen.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

- (1) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport; er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- (2) Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
- (3) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- (4) Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.
- (5) Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und weltanschauliche Toleranz.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern.
- (3) Aktive Mitglieder sind solche, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Vereinsführung tätig sind. Alle übrigen sind passive Mitglieder.

- (4) Der Vereinsausschuss oder die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ernennung eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied. – Ehrenmitglieder sind Mitglieder des Vereins, die sich in besonderem Maße verdient gemacht oder die im Sport besondere Leistungen erbracht haben.
- (5) Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer, vom Vereinsausschuss aufgestellten Ehrenordnung.

§ 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragsstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigte, Vormund) erforderlich. – Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung einen Monat vor Ende des Kalenderjahres an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliederverpflichtungen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss steht Antragsrecht auf Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Das ausgeschlossene Mitglied ist auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder, die über 16 Jahre alt sind, haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu erlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- (1) die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen;
- (2) am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- (3) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich bemühen, als Christen zu leben;
- (4) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen;
- (5) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1.1. eines Jahres im Voraus fällig. – Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann in jeder Vereinsversammlung geändert werden. Der Mindestbeitrag richtet sich nach den jeweils gültigen Rahmenrichtlinien des BLSV. Maßgebend für den jeweils gültigen Jahresbeitrag ist die von der Hauptversammlung beschlossene Mitgliederbeitragstabelle. – Ein Erlass bezüglich Mitgliederbeitragszahlung kann nur in besonderen Fällen durch die Vorstandschaft erfolgen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins bilden:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Zum Vereinsvorstand gehören: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geistliche Beirat, der Schriftführer und der Kassier. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Unbenommen bleibt der Vorstand bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.

- (4) Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins sowie für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK.
- (5) Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
 - Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
 - Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.
 - Der Schriftführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen.
 - Der Kassier verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft. – Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und haben dort über die Kontrolle der Kassenführung Bericht zu erstatten.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

§ 11 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Vorstandschaft, dem Jugendleiter, den Abteilungsleitern der verschiedenen Sparten sowie den Beisitzern.
- (2) Die Anzahl der Beisitzer richtet sich nach der aktuellen Höhe der Mitgliederzahl im Verein. Pro vollen Fünfzig Mitgliedern kann je ein Beisitzer gewählt werden. Die Mindestanzahl der Beisitzer beträgt drei.

- (3) Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbstständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen. Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren.
- (4) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Das Mindestalter der Beisitzer beträgt 16 Jahre. Die Spartenleiter werden von der entsprechenden Sparte benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (5) Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes beruft der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt. Darüber hinaus kann der Vereinsausschuss in o.g. Fällen jedes andere ordentliche Vereinsmitglied (dessen Einverständnis vorausgesetzt), mit den Aufgaben eines Ausschussmitgliedes bekleiden.
- (6) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordentlich geladen sind und mindestens zwei Personen aus dem Vereinsvorstand anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Die Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.
- (8) Der Vereinsausschuss kann:
 - alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Mitgliederversammlung unterbreiten.
 - jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschließen.
 - in Erfüllung der Vereinszwecke über die Neugründung besonderer Abteilungen / Sparten entscheiden.
- (9) Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen erfolgen schriftlich oder auf elektronischem Weg.
- (10) Die Tätigkeit der Ausschussmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Verein hält die Mitgliederversammlungen in folgenden Formen ab:
Mitgliederversammlung (jährlich) bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsausschuss und die über 16jährigen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
Die Einladung kann schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Tagespresse bzw. in den Gemeindenachrichten erfolgen. Anträge müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschließt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein einschließlich von Satzungsänderungen
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes, Wahl der Beisitzer, des Jugendleiters sowie der beiden Kassenprüfer und Bestätigung der Abteilungsleiter
 - Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen
- (6) Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in die Tagesordnung aufgenommen sind. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung (Benennung der betreffenden Paragraphen) geändert werden sollen.
- (7) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, erklärt haben.

- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vorzunehmen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Ort und Zeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind durch öffentliche Bekanntmachung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (10) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK-Kreis- bzw. Diözesanverband zu übersenden.

§ 13 Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband / Diözesanverband Passau

- (1) Der Austritt aus dem DJK-Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.
- (3) Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.
- (4) Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Sportverband, Bistum oder von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesanverband unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat (Pfarrgemeinde Tiefenbach). Diese hat es unmittelbar und ausschließlich in ökumenischem Geist für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.
- (5) Liquidator des Vereins ist der Vorstand im Sinne des §26 BGB.

§ 15 Schlussbestimmungen

Der vorstehende Satzungstext wurde in der Mitgliederversammlung am 29. Mai 2015 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit:

.....
Gunther Rankl, 1. Vorsitzender

.....
Mario Bernhardt, Protokollführer

Tiefenbach, 29.05.15

Diese Satzung wurde am genehmigt.